

4. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2018 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist die Menge an Abwasser oder Fäkalschlamm, die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt wird, gemessen je angefangener 0,5 m³. Mindestberechnungsmenge für die Leistungsgebühr sind 0,5 m³.

Artikel 2

§ 11
Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 18.04.2018

Witte
Verbandsgeschäftsführer

